

---

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
in der Kreisstadt Homburg in der Fassung der 2. Änderungssatzung  
vom 16. Dezember 2020**

---

**§ 1  
Steuererhebung, Steuergegenstand**

- (1) Die Kreisstadt Homburg erhebt für das Halten von Hunden im Stadtgebiet Homburg eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Steuergegenstand ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung eines Aufwandes, der von natürlichen Personen für das Halten eines Hundes zu persönlichen Zwecken betrieben wird.
- (3) Hundehaltung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig von einer oder mehreren Personen aufgenommen und persönlichen Zwecken dienstbar ist. Aufgenommen ist ein Hund da, wo er untergebracht ist, betreut und versorgt wird, unabhängig davon wer Eigentümer des Hundes ist.
- (4) Nachhaltigkeit wird unterstellt, wenn ein Hund länger als drei Monate aufgenommen ist.
- (5) Persönliche Zwecke sind Zwecke der Lebensbedürfnisse natürlicher Personen. Ausschließlich Zwecken der Berufsausübung oder eines Gewerbebetriebes oder besonderen Zwecken juristischer Personen dienende Hunde werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten.

**§ 2  
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter.
- (2) Hundehalter ist jede Person, die Vermögen oder Einkommen zur Bestreitung des Aufwandes aufbringt, der für die Haltung eines Hundes verwendet wird, der in Homburg aufgenommen ist.
- (3) Ist ein Hund von einer aus mehreren Personen bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen, sind alle diejenigen Mitglieder der Gemeinschaft Hundehalter, die durch einen wirtschaftlichen Beitrag zu dieser Gemeinschaft auch zu den Kosten des aufgenommenen Hundes beitragen. Mehrere Halter eines Hundes haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird der Aufwand für einen Hund, der gem. § 1 Abs. 3 gehalten wird, von einer juristischen Person bestritten, ist der erbrachte Aufwand Einkommen der Personen, die den Hund aufgenommen haben und gilt als von diesen für die Hundehaltung verwendet.

### **§ 3 Gefährliche Hunde**

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Tiere, auf die die Definition des § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1246), geändert durch Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung vom 09. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996) zutreffen.
- (2) Die in § 6 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1246), geändert durch Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung vom 09. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996) genannten Hunde gelten insbesondere als Gefährliche Hunde.

### **§ 4 Steuersätze**

- (1) Die Hundesteuer beträgt für das Halten
  1. des ersten Hundes 96,00 EUR jährlich,
  2. des zweiten Hundes 120,00 EUR jährlich und
  3. jedes weiteren Hundes 144,00 EUR jährlich.
- (2) Für Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung werden jeweils die Steuersätze nach Abs. 1 mit dem Faktor 5 multipliziert.
- (3) Steuerermäßigte Hundehaltungen gelten als die ersten Hundehaltungen, wenn daneben auch nicht ermäßigte Hundehaltungen besteuert werden. Steuerbefreite Hundehaltungen werden nicht gezahlt. Werden neben gefährlichen Hunden auch andere Hunde gehalten, gelten die anderen Hundehaltungen als erste Hundehaltungen.

### **§ 5 Steuerbefreiung**

- (1) Auf Antrag wird Steuerbefreiung gewährt, für das Halten von
  1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe solcher hilfebedürftiger Personen dienen, die durch einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ ihre Hilfebedürftigkeit darlegen.
  2. Sanitäts- und Rettungshunden, die uneingeschränkt für Sanitäts- und Rettungskolonnen von Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist jährlich vorzulegen.

3. Hunden, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird für die ersten zwölf Monate, ab dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist, befristet erteilt. Die Steuerbefreiung wird auf einen übernommenen Hund pro Jahr begrenzt.
- (2) Das Halten von Hunden zu Sportzwecken und zur nicht gewerbsmäßigen Zucht ist nicht steuerbefreit.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 nicht gewährt.

### **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) Auf Antrag wird die Steuer auf die Hälfte der in § 4 festgesetzten Sätze ermäßigt, für das Halten von
  1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich und geeignet sind, die von einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 m entfernt liegen,
  2. Jagdhunden, wenn sie die vorgeschriebene Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und von Jagdübungsberechtigten oder Jagdaufsehern bei der Ausübung der Jagd eingesetzt werden,
  3. Hunden, die als Hilfhunde für pflegebedürftige Personen besonders ausgebildet sind und hierfür gehalten werden, soweit ihre Haltung nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 steuerbefreit ist.
  4. Hunden, die zum Besuchs- und Begleithund ausgebildet wurden, und in Pflegeeinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden.
- (2) Prüfungen bzw. Ausbildung oder Abrichtung sind durch Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Verwendung eines Hundes zu einem steuerbegünstigten Zweck ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (4) Das Halten von Hunden zu Sportzwecken und zur nicht gewerbsmäßigen Zucht ist nicht steuerermäßigt.

### § 7

#### Verfahren bei Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Anträge auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sind schriftlich und für jeden Festsetzungszeitraum neu zu stellen.
- (2) Anträge, die nach Festsetzung der Steuer gestellt werden, können frühestens zum 1. des Folgemonats für den laufenden Festsetzungszeitraum berücksichtigt werden.

### § 8

#### Festsetzung, Entstehung

- (1) Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das sie festzusetzen ist.
- (3) Wird der Tatbestand der Hundehaltung in der Kreisstadt Homburg erst im Laufe eines Jahres erfüllt, entsteht die Hundesteuer mit Ablauf des Monats, in dem der Tatbestand der Hundehaltung erfüllt ist. Die Steuer wird für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe festgesetzt.
- (4) Entfällt der Tatbestand der Hundehaltung, endet die Steuerpflicht zum Ende des laufenden Monats.
- (5) Für Änderungen der Steuerfestsetzung infolge von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

### § 9

#### Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist zu je einem Viertel des Jahressteuerbetrages nach § 4 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, gilt für zukünftige Fälligkeitstermine in Quartalen, in denen die Steuerpflicht voll besteht, Abs. 1 entsprechend.
- (3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume und Steuerbeträge für das laufende Quartal sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Steuerbescheides fällig.

**§ 10**

**Anzeigepflichten, Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Wer erstmals Halter eines oder eines weiteren Hundes oder mehrerer weiterer Hunde wird, die im Gebiet der Kreisstadt Homburg aufgenommen sind, hat dies binnen 14 Tagen der Kreisstadt Homburg anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind.
- (3) Wer Halter eines oder mehrerer Hunde ist, die im Gebiet der Kreisstadt Homburg aufgenommen sind und bis 30. April keinen Bescheid über die Festsetzung von Hundesteuer für das laufende Jahr erhalten hat, ist verpflichtet dies bis 31. Mai des Jahres der Kreisstadt Homburg schriftlich mitzuteilen.

**§ 11**

**Auskunftspflichten**

- (1) Jeder am Verfahren Beteiligte ist verpflichtet, der Stadt und ihren Beauftragten auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (2) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung – AO – in den jeweils geltenden Fassungen).

**§ 12**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne § 14 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 nicht oder nicht rechtzeitig seiner Anzeigeverpflichtung nachkommt,
2. als Beteiligter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 und 2 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und – soweit diese nach KAG anwendbar sind – die Vorschriften der AO in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg vom 17. Oktober 2000 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Homburg, den 20. November 2015

Der Oberbürgermeister

Rüdiger Schneidewind

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

### **Feststellung der Rechtskraft der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg vom 20. November 2015 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 09. Dezember 2010 am 25. November 2015 im „Homburger Wochenspiegel“ veröffentlicht.

Sie tritt gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 14 dieser Satzung am 01. Januar 2016 in Kraft.

Homburg, den 26. November 2015

Der Oberbürgermeister

Rüdiger Schneidewind

\*) Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 25. November 2015  
In Kraft getreten am 01. Januar 2016  
Satzungs-Nr. 20-3

1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016  
Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 21. Dezember 2016  
In Kraft getreten am 01. Januar 2017  
Satzungs-Nr. 20-3a

2. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020  
Veröffentlicht auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg ([www.homburg.de](http://www.homburg.de)) am 22. Dezember 2020  
In Kraft getreten am 01. Januar 2021  
Satzungs-Nr. 20-3b